

Freizügigkeitsabkommen mit der EU.

Kurzübersicht

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU koordiniert die Sozialversicherungssysteme aller dieser Staaten. Grundlage dazu sind die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009.

Änderungen in der Versicherungsunterstellung

Ziel der Verordnungen war es seit jeher, dass Personen mit Erwerbstätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten und der Schweiz für das gesamte Einkommen nur in einem Staat sozialversichert sind. Gleichzeitig selbständig und unselbständig erwerbstätige Personen werden für das gesamte Einkommen in demjenigen Staat sozialversichert, in dem diese das unselbständig-erwerbende Arbeitnehmereinkommen erzielen. Neu ist für die Versicherungsunterstellung am Wohnsitz bei wesentlicher Erwerbstätigkeit nicht mehr von Bedeutung, ob die versicherte Person einen oder mehrere Arbeitgeber hat. Marginale Tätigkeiten (grundsätzlich weniger als 5 % der regulären Arbeitszeit und/oder 5 % der gesamten Entlohnung) werden für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung nicht mehr berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Übersicht auf der nächsten Seite.

Entsendungen

Die maximale Erstentsendungsdauer für Arbeitnehmende und Selbständige beträgt 24 Monate. Damit selbständig Erwerbstätige, die normalerweise ihre Tätigkeit in der Schweiz ausüben, vorübergehend ihre Tätigkeit in einem EU-Staat ausüben können und den schweizerischen Rechtsvorschriften unterstellt bleiben, muss es sich um eine «ähnliche Tätigkeit» handeln.

Gleichstellung von Ersatzeinkommen

Der Bezug eines kurzfristigen Ersatzeinkommens wird der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Bei Personen, die solche Ersatzeinkommen (z.B. Mutterschaftsentschädigung, Unfalltaggeld) beziehen, gilt der Staat, der diese Leistungen zahlt, als der Erwerbsstaat. Nicht als Ersatzeinkommen gelten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterlassenenrenten, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer decken. Auch der Bezug von Krankentaggeldern nach dem VVG entspricht nicht einem Ersatzeinkommen im Sinne der Verordnungen.

Übergangsfrist von zehn Jahren

Personen, die nach den Bestimmungen der neuen Verordnungen den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates unterliegen als bisher, bleiben während maximal zehn Jahren weiterhin den alten Rechtsvorschriften unterstellt, solange sich der zugrunde liegende Sachverhalt nicht verändert. Diese Personen haben jedoch jederzeit das Recht zu verlangen, nach den neuen Verordnungen behandelt zu werden.

Nachweis der Versicherungsunterstellung

Die Versicherungsunterstellung wird mit dem Formular A1 bestätigt.

Leistungen

Weltweiter Export von AHV/IV-Renten
AHV/IV-Renten werden für alle EU-Bürger/innen weltweit ausbezahlt, auch wenn diese den Wohnsitz nicht in einem EU-Staat haben. Nicht ausbezahlt werden dagegen Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und ausserordentliche IV-Renten.

Verhältnis zur EFTA

Die angepassten Verordnungen gelten seit dem 1. Januar 2016 ebenfalls im Verhältnis zwischen der Schweiz und den anderen EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen. Die Verordnungen 1408/71 und 574/72 wurden damit abgelöst.

Unterstellungsregeln

Arbeitnehmer/innen mit nur einem Arbeitgeber

Erwerbstätigkeit	Versicherungsunterstellung
in einem Staat	Erwerbsstaat
im Wohnstaat und weiteren Staaten	<ul style="list-style-type: none"> – Wohnstaat, sofern dort zu mindestens 25% erwerbstätig – sonst im Sitzstaat des Arbeitgebers
im mehreren Staaten, aber nicht im Wohnstaat	Sitzstaat des Arbeitgebers

Arbeitnehmer/innen mit mehreren Arbeitgebern

Erwerbstätigkeit	Versicherungsunterstellung
in einem Staat	Erwerbsstaat
im Wohnstaat und weiteren Staaten	<p>Zu mindestens 25 % im Wohnstaat tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wohnstaat <p>Unter 25 % im Wohnstaat tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wohnstaat wenn mindestens zwei Arbeitgeber ihren Sitz in zwei verschiedenen Staaten ausserhalb des Wohnstaates haben – Sitzstaat der Arbeitgeber, sofern sie ihren Sitz im gleichen Staat haben – falls die Arbeitgeber ihren Sitz in zwei Mitgliedstaaten haben, von denen einer der Wohnstaat ist, erfolgt Unterstellung im anderen Staat
in mehreren Staaten, aber nicht im Wohnstaat	<ul style="list-style-type: none"> – Sitz der Arbeitgeber, sofern sie ihren Sitz im gleichen Staat haben – Wohnsitzstaat, sofern mindestens zwei Arbeitgeber ihren Sitz in zwei verschiedenen Staaten ausserhalb des Wohnstaates haben – falls die Arbeitgeber ihren Sitz in zwei Mitgliedstaaten haben, von denen einer der Wohnstaat ist, erfolgt Unterstellung im anderen Staat

Selbständigerwerbende

Erwerbstätigkeit	Versicherungsunterstellung
in einem Staat	Erwerbsstaat
im Wohnstaat und weiteren Staaten	<ul style="list-style-type: none"> – Wohnstaat, sofern dort zu mindestens 25 % erwerbstätig – sonst im Staat der Haupttätigkeit
im mehreren Staaten, aber nicht im Wohnstaat	Staat der Haupttätigkeit

Gleichzeitige selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit		Versicherungsunterstellung
selbständig in der	unselbständig in der	
Schweiz	Schweiz	Schweiz
Schweiz	EU	EU
EU	Schweiz	Schweiz
EU	EU	EU